

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Warenverkauf

1 Vertragsabschluss und -inhalt

- 1.1 Die nachstehenden Bestimmungen sind Teil eines individuellen Angebotes der IQDoQ GmbH (im Folgenden IQDoQ) zum Verkauf von Waren. Für den abzuschließenden Kaufvertrag gelten die nachfolgenden Regelungen.
- 1.2 Solange keine anderweitige Regelung zwischen den Vertragsparteien getroffen wird, ist IQDoQ 4 Wochen ab Angebotsdatum an das Angebot gebunden. Der Liefervertrag ist geschlossen, wenn die Annahme des Angebotes bei IQDoQ eintrifft.
- 1.3 Die Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Programmen und sonstigen Angebotsunterlagen verbleiben, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, bei IQDoQ.
- 1.4 Die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Produkte ergibt sich aus den Produktbeschreibungen des jeweiligen Herstellers. Geringfügige Abweichungen oder Änderungen der Beschaffenheit, welche die für die IQDoQ erkennbare Verwendung nicht beeinträchtigen, sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.
- 1.5 Garantien für die Beschaffenheit der Kaufsache oder dafür, dass die Kaufsache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit hat, werden durch IQDoQ nicht gemacht. Die Übernahme einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantie muss als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 1.6 Sofern es sich bei den Kaufsachen um Produkte anderer Hersteller handelt, gelten vorrangig deren Lizenz-/Nutzungs-, Gewährleistungs- und Haftungsbedingungen.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Preise und Zahlungsbedingungen für die jeweilige Ware ergeben sich aus dem Kaufvertrag. Wenn nicht anders vermerkt, verstehen sie sich inklusive Verladung und Verpackung ab Werk. Kosten für Versand, Frachtversicherungen, etwaige Zölle und sonstige staatliche Abgaben werden vom Käufer getragen. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Lieferung.
- 2.2 Zahlungen sind unverzüglich nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Eine Aufrechnung des Käufers gegenüber IQDoQ ist nur möglich, wenn die Forderung des Käufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Käufer. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) durch den Käufer wird ausgeschlossen, soweit er seinerseits eine grobe Vertragsverletzung begangen hat.
- 2.3 Soll eine Rechnung durch Übersendung eines Schecks beglichen werden, so wird dieser lediglich erfüllungshalber ohne Verzicht auf bereits eingetretene Rechtsfolgen bzw. ohne Stundung der Forderung angenommen. Die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung tritt erst mit der endgültigen Gutschrift der Schecksumme zugunsten von IQDoQ ein.
- 2.4 Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der ausstehende Betrag in gesetzlicher Höhe ab dem Fälligkeitsdatum zu verzinsen. Unberührt bleiben weitergehende Ansprüche von IQDoQ. Zinsen sind jederzeit sofort nach Berechnung fällig.
- 2.5 Hat der Käufer außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet; sonstige, abweichende Tilgungsbestimmungen des Käufers sind unwirksam.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Warenverkauf

3 Sonderbestimmungen für die Lieferung von Softwareprodukten

- 3.1 IQDoQ macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.
- 3.2 Bei Softwareprodukten von Drittanbietern richtet sich die Befugnis zur Nutzung der Softwareprodukte ausschließlich nach den Lizenzbestimmungen des Herstellers. Die dem Käufer überlassene Software einschließlich der Dokumentation und sonstiger Materialien stehen und bleiben im geistigen Eigentum des Herstellers. Mit dem Erwerb des Softwareproduktes erhält der Käufer nur Eigentum an den körperlichen Datenträgern, auf denen die Software aufgezeichnet ist, und an den sonstigen Dokumentationen und Materialien.
- 3.3 Bei Softwareprodukten von Drittanbietern sind Nacherfüllungsansprüche des Käufers gegen IQDoQ auf den mangelfreien Zustand der körperlichen Datenträger, auf denen die Software aufgezeichnet ist, sowie sonstiger Dokumentationen und Materialien beschränkt.
- 3.4 IQDoQ haftet nicht für einen bestimmten Verwendungszweck der Software. Die Software entspricht der technischen Beschreibung des aktuellen Datenblattes. Eigenschaften werden hierdurch nicht garantiert.

4 Lieferung, Verzug, Leistungsstörungen

- 4.1 Von IQDoQ benannte Lieferzeitpunkte sind jeweils unverbindliche Angaben, soweit nicht im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von IQDoQ Termine ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. IQDoQ ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Käufer zumutbar sind. IQDoQ darf für zulässige Teillieferungen Teilrechnungen stellen oder ansonsten angemessene Vorschüsse für Leistungen verlangen.
- 4.2 Die Lieferverpflichtungen von IQDoQ stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, soweit eine sorgfältige Auswahl des Vorlieferanten gegeben ist. IQDoQ ist bereit, die ihr zustehenden Schadenersatzansprüche aus einer verzögerten Lieferung an den Käufer abzutreten, womit alle weiteren Ansprüche des Käufers gegen IQDoQ erledigt sind.
- 4.3 Höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich in Drittbetrieben sowie eine durch IQDoQ oder einen ihrer Lieferanten nicht zu vertretende Leistungsstörung verlängert die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Bei Lieferverzögerungen, die länger als 2 Monate dauern, sind beide Vertragsparteien (der Käufer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist) zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. IQDoQ hat den Käufer unverzüglich nach Kenntnis von den Hinderungsgründen darüber zu benachrichtigen.
- 4.4 Wenn der Käufer einen späteren Lieferzeitpunkt wünscht oder die Parteien dies vereinbaren, sind Schadenersatzansprüche daraus und aus Verzug ausgeschlossen.
- 4.5 Alle vom Käufer angeforderten Dienstleistungen sind zu den jeweils aktuellen Preisen vergütungspflichtig, es sei denn, sie sind ausschließlich und objektiv auf Nacherfüllungstatbestände zurückzuführen. Kosten, die IQDoQ durch unbegründet geforderte Mängelbeseitigung und Anforderungen des Käufers entstehen, sind vom Käufer zu erstatten.
- 4.6 Kann der Käufer aufgrund von Leistungsstörungen vom Vertrag zurücktreten, so hat er einen Rücktritt vom Vertrag binnen einer Ausschlussfrist von vierzehn Tagen nach Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Gründe zu erklären.
- 4.7 Der § 475 BGB bleibt unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Warenverkauf

5 Versendung und Gefahrenübergang

- 5.1 Leistungsort für die Vertragspflichten von IQDoQ ist deren Betriebsstätte bzw. der Versendungsort ab Werk.
- 5.2 Die Ware wird ausschließlich auf Verlangen des Käufers versendet. Erteilt der Käufer keine besonderen Weisungen zum Versandweg und -mittel, trifft IQDoQ handelsübliche und sorgfältige Vorkehrungen für den Transport.
- 5.3 Die Leistungs-, Verschlechterungs- und Vergütungsgefahr geht zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Unternehmen von IQDoQ übergeben wird, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers von IQDoQ bzw. des mit der Versendung beauftragten Herstellers (Werk).

6 Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt

- 6.1 IQDoQ behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur Zahlung ihrer Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung vor. Der Käufer ist verpflichtet, die IQDoQ gehörende Ware pfleglich zu behandeln.
- 6.2 Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann weiter, wenn der Käufer den Preis der gelieferten Ware vollständig bezahlt hat, aber noch andere Forderungen von IQDoQ aus Lieferverhältnissen offen stehen (Sicherung der Saldoforderung).
- 6.3 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für IQDoQ, ohne dass hieraus Verbindlichkeiten für diese erwachsen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Käufer diese Vorbehaltsware mit anderen Waren oder bildet er sie um, so tritt er schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an IQDoQ ab und verwahrt den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für IQDoQ. Die neue Ware gilt insofern als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Eine Vergütung für die Be- und Verarbeitung wird durch IQDoQ nicht geschuldet. IQDoQ kann die Genehmigung zur Be- und Verarbeitung jederzeit widerrufen.
- 6.4 Vorbehaltsware, die im Eigentum der IQDoQ steht, darf der Käufer nur im regelmäßigen Geschäftsgang veräußern. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind nicht gestattet. Der Käufer tritt schon jetzt die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenabreden sicherheitshalber bis zur Höhe der offenen Rechnungsbeträge an IQDoQ ab. Der Käufer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt und verpflichtet sich, eingehende Gelder zur sofortigen Zahlung der offenen Forderungen IQDoQ zu verwenden.
- 6.5 Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderung oder der Wert des der IQDoQ zur Sicherheit dienenden, unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes die Gesamtforderung von IQDoQ um mehr als 10 %, so ist IQDoQ auf Verlangen des Käufers zur Freigabe bzw. zur Rückübertragung der überschüssigen Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet bzw. kann nach ihrer Wahl den 10 % der Forderung(en) überschießenden Teil durch eine Geldzahlung ausgleichen.
- 6.6 Die Ermächtigung des Käufers zur Veräußerung der Vorbehaltsware sowie zu Verarbeitung, Umbildung, Vermischung, Einbau oder Vermengung und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigtem Verfügen oder, wenn gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren beantragt ist. In diesem Fall ist IQDoQ berechtigt, die Vorbehaltsware sofort in Besitz zu nehmen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware ist kein Rücktritt vom Vertrag, dieser muss ausdrücklich erklärt werden. Der Käufer wird beim Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware auf das Eigentum von IQDoQ hinweisen und dies unverzüglich mitteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Warenverkauf

7 Haftung

- 7.1 IQDoQ haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den Bedingungen der Buchstaben a) bis e):
- a) Die Haftung von IQDoQ für Schäden, die von IQDoQ oder von einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
 - b) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung, auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von IQDoQ oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, der Höhe nach unbegrenzt.
 - c) Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden von IQDoQ zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.
 - d) Im Fall einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von IQDoQ auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinn ist jede Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer vertraut und auch vertrauen darf.
 - e) In Fällen der Produkthaftung haftet IQDoQ nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.2 Jede weitere Haftung von IQDoQ auf Schadensersatz, insbesondere Haftung ohne Verschulden, ist ausgeschlossen.
- 7.3 Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von IQDoQ als auch ein Verschulden des Käufers zurückzuführen, muss sich der Käufer sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- 7.4 Der Käufer ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von IQDoQ verschuldeten Datenverlust haftet IQDoQ deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten, der zu erstellenden Sicherheitskopien und für Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

8 Nacherfüllung (Gewährleistung)

- 8.1 Mängel der Kaufsache wird IQDoQ innerhalb der Nacherfüllungsdauer beheben. Dieses geschieht nach Wahl von IQDoQ durch kostenfreie Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Bei einer Ersatzlieferung ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Kaufsache zurückzugewähren.
- 8.2 Die Nacherfüllungsdauer beträgt 12 Monate ab Lieferung.
- 8.3 Kann ein Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn IQDoQ hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, oder wenn begründete Zweifel an den Erfolgsaussichten der Maßnahme bestehen oder wenn die Maßnahme aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist.
- 8.4 Jegliche Gewährleistung entfällt für Waren, an denen der Käufer ohne schriftliche Zustimmung der IQDoQ eigenmächtig Änderungen vorgenommen hat. Der Gewährleistungsanspruch entfällt aber nicht, wenn der Käufer nachweisen kann, dass die Änderung keinerlei Fehlfunktionen auslösen kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Warenverkauf

- 8.5 Die Nacherfüllung durch die IQDoQ bei Systemkomponenten setzt voraus, dass der Käufer die von der IQDoQ vorgesehene Systemumgebung schafft und beibehält bzw. eine für derartige Produkte übliche und entsprechende Situation vorhält. Veränderungen in der Systemumgebung sind mit IQDoQ abzustimmen. Eine Gewährleistung der Funktion kann nur dann übernommen werden, wenn eine Freigabe für die neuen Umgebungsteile durch IQDoQ vorliegt.
- 8.6 Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe von IQDoQ tätig, sondern IQDoQ hat lediglich das unveränderte Fremderzeugnis an den Käufer weiterveräußert, ist die Gewährleistung IQDoQ's zunächst auf die Abtretung ihrer Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer von IQDoQ zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Käufer seine Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Gewährleistung durch IQDoQ unberührt.
- 8.7 Vom Käufer erkannte Mängel müssen schriftlich an IQDoQ gemeldet werden. Der Käufer ist verpflichtet, gemeinsam mit IQDoQ alle ihm wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Fehlerursache näher einzugrenzen. Hierzu wird der Käufer IQDoQ auch den Zugriff per Fernwartung auf das System des Käufers ermöglichen.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Vertrag gibt den Inhalt der getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht.
- 9.2 IQDoQ ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 9.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages unterliegen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- 9.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der Vertragsparteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 9.5 Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Bad Vilbel.
- 9.6 Für alle Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesem Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Eine Zurückweisung auf ausländisches Recht nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts (IPR) wird ausgeschlossen. Das Einheitliche UN-Kaufrecht (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980) wird ebenfalls ausgeschlossen.